Universität Mannheim
Fakultät für Rechtswissenschaft

Vorlesung Insolvenz und Sanierung

XII. Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)
Frühjahrssemester 2024

Diese Arbeitsunterlage ist unvollständig ohne den begleitenden mündlichen Vortrag.

Vortrag und Arbeitsunterlage sind urheberrechtlich geschützt.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Georg Streit, München

Sanierungsoptionen von Unternehmen in der Krise

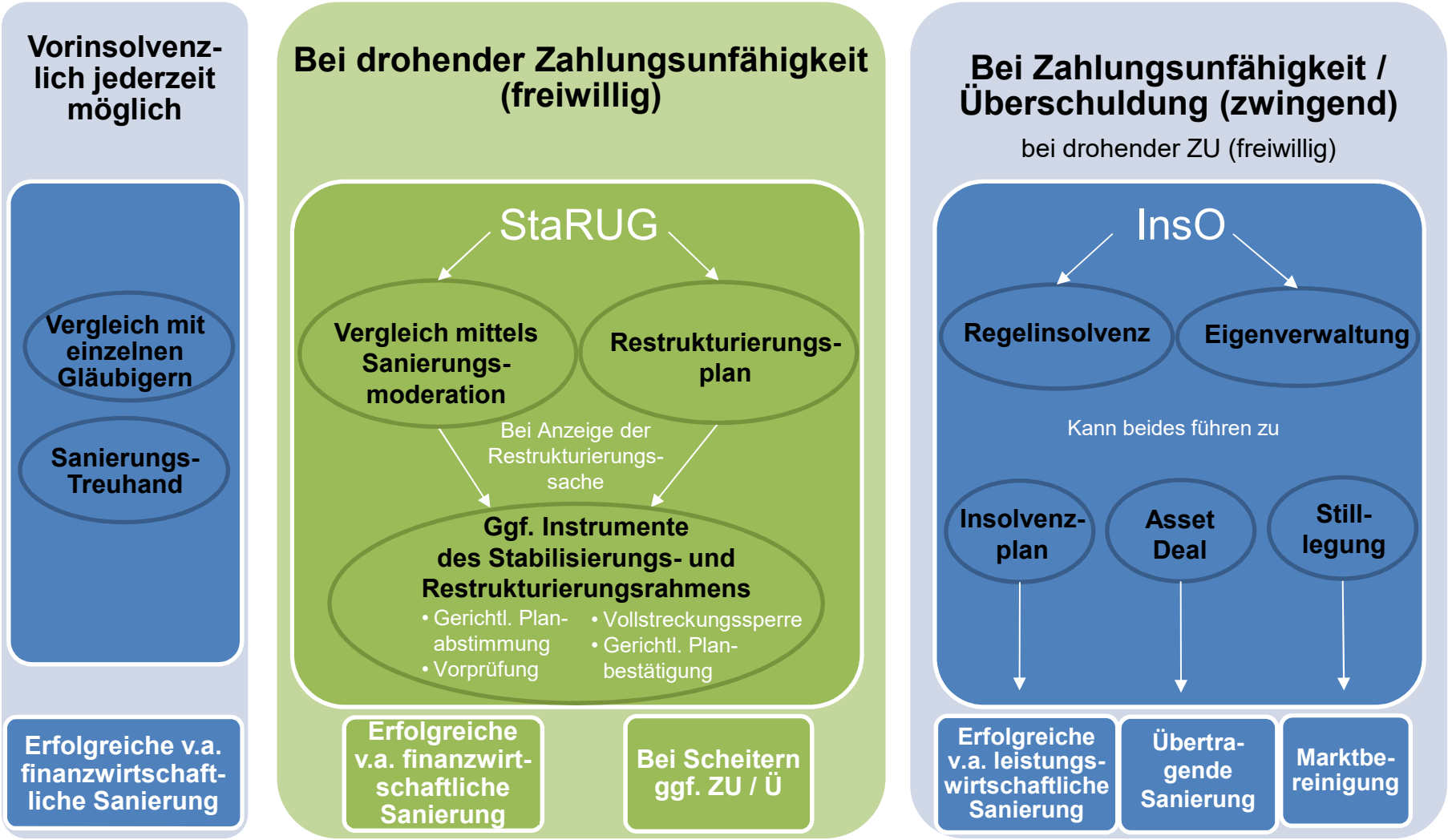

Vorteile des StaRUG

- Eigenverwaltungsbasiert.
- Nur „wichtige“ Planbetroffene.
- Gerichtsferne/Autonomie.
- Insolvenzvermeidung.
- Teilkonsensual.
- Zügiges Verfahren.

StaRUG und EU-Recht

- Mit dem StaRUG setzt der deutsche Gesetzgeber die **Vorgaben der EU zur Schaffung eines präventiven Restrukturierungsrahmens** um.
- **Richtlinie** (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 **über präventive Restrukturierungsrahmen**, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz).
- Die EU will **Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten** (Erwägungsgrund 1), die **bestandsfähig** sind (ErwG 26) **einen Rahmen bieten**, in dem diese sich restrukturieren und so eine Insolvenz vermeiden können:
  - Zu einem **frühen Zeitpunkt** (ErwG 24, 28),
  - möglichst **schnell** (ErwG 29), **flexibel** (ErwG 29) und **kostengünstig** (ErwG 15),
  - **grundsätzlich in Eigenverwaltung** (ErwG 30 f.),
  - unter Zuhilfenahme von **Schutzanordnungen** (ErwG 32 ff.),
  - durch einen **Restrukturierungsplan** (ErwG 42 ff.) und
  - mit **Schutz für neue Finanzierungen** (ErwG 66 ff.).
- Die Richtlinie überlässt den nationalen Gesetzgebern einen zum Teil erheblichen **Spielraum bei der Regelung von Detailfragen**.

StaRUG – Inkrafttreten

- Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz - StaRUG) vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256).
- **In Kraft getreten am 01.01.2021**.

Anlass und Ziele des StaRUG

- **Umsetzung der Richtlinie** (EU) 2019/1023 (siehe oben).
- **Fortentwicklung** und Ergänzung des Sanierungs- und Insolvenzrechts.
- Rechtsrahmen zur Ermöglichung **insolvenzabwendender Sanierungen**.
- Möglichkeit für Unternehmen, sich auf der Grundlage eines von den Gläubigern mehrheitlich angenommenen **Restrukturierungsplans** zu sanieren.
- **Schließung der Lücke** zwischen der freien, auf Konsens aller Beteiligten angewiesenen Sanierung, und insolvenzverfahrensförmiger Sanierung.

Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

- **Bei Erkennen von Entwicklungen, die den Fortbestand gefährden können** (§ 1 Abs. 1, 2 StaRUG):
  - Pflicht zur Ergreifung von geeigneten Gegenmaßnahmen.
  - Pflicht zur unverzüglichen Berichterstattung an Überwachungsorgane.
- **Weitergehende Pflichten**, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, **bleiben unberührt** (§ 1 Abs. 3 StaRUG).
  - Insbesondere: §§ 15a, 15b InsO; § 43 GmbHG; § 49 Abs. 3 GmbHG; §§ 91 Abs. 2, 92 Abs. 1, 93 AktG; § 25a Abs. 1 S. 3 KWG; §§ 266, 266a, 283 ff. StGB; steuerliche Pflichten.
  - Weitere Pflichten aus dem StaRUG ergeben sich insbesondere aus den §§ 32 Abs. 3, 42 Abs. 1 S. 2, 89 Abs. 3 StaRUG.

Zugangsvoraussetzung

- **Drohende Zahlungsunfähigkeit** (i.S.v. § 18 Abs. 2 InsO; vgl. § 29 Abs. 1 StaRUG).
- **Nicht** bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Abs. 2 InsO).
- **Nicht** bei Überschuldung (§ 19 Abs. 2 InsO).
- Hintergrund:
  - **Insolvenzreifen Unternehmen** stehen die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens grundsätzlich **nicht** zur Verfügung (RegE SanInsFoG, zu § 34 (Pflichten des Schuldners) Abs. 3).

Initiativrecht; eingeschränkte Gesellschafterrechte

- **Nur der Schuldner.**
- **Keine Weisungsrechte** der Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung (bzgl. **Anzeige** des Restrukturierungsvorhabens, bzgl. des „Ob“ und „Wie“ eines **Restrukturierungsplans**) und **keine Abberufung** der Geschäftsführung (um den Restrukturierungsplan zu verhindern), wenn
  - eine **Anteilsrestrukturierung** beabsichtigt und **alternativlos** ist oder
  - bei beabsichtigter **Finanzrestrukturierung** und wenn das **Zeitmoment** die Restrukturierung mit einem Restrukturierungsplan gefährden würde (z.B. bei längerer Dauer der Einberufung einer Gesellschafter-/Hauptversammlung).

  (AG Nürnberg, Beschl. v. 21.06.2023 – RES 397/23, BeckRS 2023, 14644 Rn. 60; AG Dresden, Beschl. v. 09.08.2023, NZG 2023, 584 23 – 572 RES 1/23, NZI 2023, 968; AG Hannover, Beschl. v. 27.12.2023 – 953 RES 5/23; AG Berlin-Charlottenburg, Beschl. v. 04.01.2024 – 36s RES 6523/23, BeckRS 2024, 139 Rn. 24; **a.A.** LG Hamburg 20.04.2023 – 304 T 15/23, NZG 2023, 1133; LG Berlin, Beschl. v. 31.05.2023 – 100 O 18/23, BeckRS 2023, 22516).
- Der Reformgesetzgeber des ESUG wollte **Insolvenzpläne auch gegen den Willen opponierender Gesellschafter** gangbar machen (Reg-E ESUG, BT-Drs. 17/5712, 18, 30). Dieser Wille des Gesetzgebers des ESUG wirkt im StaRUG fort (vgl. auch RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/24181, 113).

Restrukturierungsplan (I) – Gliederung

- Der Restrukturierungsplan (StaRUG) entspricht weitgehend dem **Insolvenzplan** (§§ 217 ff. InsO).
- **Gliederung** des Restrukturierungsplans (§§ 5 ff. StaRUG):
  - **Darstellender Teil** (§ 6): **Beschreibung** der Grundlagen und Auswirkungen des Restrukturierungsplans mit Vergleichsrechnung.
    - **Vergleichsmaßstab**: Nächstbeste hinreichend wahrscheinliche Alternative ohne den Restrukturierungsplan.
  - **Gestaltender Teil** (§ 7): **Änderung** der Rechtsstellungen der Planbetroffenen durch den Restrukturierungsplan.
  - **Anlagen**.

Restrukturierungsplan (II) – Planbetroffene

- Planbetroffene **können** sein:
  - Inhaber von **Absonderungs**anwartschaften (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StaRUG).
  - **Nicht nachrangige Gläubiger** (einfache Restrukturierungsgläubiger) (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StaRUG).
  - **Nachrangige Gläubiger** (nachrangige Restrukturierungsgläubiger) (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StaRUG).
  - **Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten** (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StaRUG).
  - **Inhaber von gruppeninternen Drittsicherheiten** (§ 9 Abs. 1 S. 3 StaRUG).

Restrukturierungsplan (III) – Ausgenommene Rechtsverhältnisse

- Ausgenommene Rechtsverhältnisse (diese können **nicht** Planbetroffene sein):
  - **Arbeitnehmer** mit Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis (§ 4 S. 1 Nr. 1 StaRUG).
  - Forderungen aus **vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen** (§ 4 S. 1 Nr. 2 StaRUG).
  - Forderungen gem. § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InsO (z.B. Geldstrafen, Geldbußen) (§ 4 S. 1 Nr. 3 StaRUG).
  - Bei natürlichen Personen Forderungen und Absonderungsanwartschaften, die mit der unternehmerischen Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehen (§ 4 S. 2 StaRUG).

Restrukturierungsplan (IV) – Auswahl der Planbetroffenen

- **Auswahl** der Planbetroffenen erfolgt **durch den Schuldner** (§ 8 StaRUG).
- Nach **sachgerechten Kriterien**. Im darstellenden Teil **erläutert** (§ 8 StaRUG).
- **Die Auswahl ist sachgerecht, wenn** (§ 8 S. 2 StaRUG)
  - nicht einbezogene Forderungen auch in einem Insolvenzverfahren voraussichtlich vollständig erfüllt würden;
  - eine **angemessene Differenzierung** nach der Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners und den Umständen erfolgt, insbesondere
    - **wenn ausschließlich Finanzverbindlichkeiten** und die zu deren Sicherung bestellten Sicherheiten gestaltet werden oder
    - die **Forderungen von Kleingläubigern**, insbesondere Verbrauchern, Klein- und Kleinstunternehmen oder mittleren Unternehmen, **unberührt bleiben**;
  - oder **sämtliche Forderungen** mit Ausnahme der nicht gestaltbaren Rechtsverhältnisse einbezogen werden.

Restrukturierungsplan (V) – Auswahl der Planbetroffenen (Forts.)

- **Teilkollektives Verfahren**.
- **Auswahlermessen** des Schuldners.
- Die Auswahl hat **rechtebezogen** zu erfolgen.
- Schuldner muss **nicht alle Gläubiger** einbeziehen (anders beim Insolvenzplan).
- Er hat aber zu erläutern, **warum** er **welche Gläubiger nicht** einbezogen hat.
- **Ohne Auswahl** keine Planregelung zu Lasten des nicht Ausgewählten und **kein Eingriff** in dessen Rechte, also z.B. **keine Forderungskürzung**.
- **Keine Gleichbehandlung** von Planbetroffenen und nicht Ausgewählten.
- Der Schuldner **muss nicht Anteilsinhaber oder nachrangige Forderungen** einbeziehen (AG Köln, Beschl. v. 03.03.2021 – 83 RES 1/21, NZI 2021, 433 Rn. 13).
- Auswahl und Einbeziehung von dem Schuldner **unbekannten Planbetroffenen** ist möglich, aber nur mit rechtzeitigem Antrag auf öffentliche Bekanntmachungen (vor der ersten Entscheidung in der Restrukturierungssache, § 84 Abs. 1 S. 1 StaRUG).

Restrukturierungsplan (VI) – Einteilung in Gruppen

- **Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen** (§ 9 StaRUG):
  - **Inhaber von Absonderungsanwartschaften**.
  - **Forderungsinhaber nicht nachrangiger Insolvenzforderungen**.
  - **Forderungsinhaber nachrangiger Insolvenzforderungen**, wobei für jede Rangklasse eine Gruppe zu bilden ist.
  - **Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten**.
  - Zudem ggf. Gruppen für Gläubiger aus gruppeninternen Drittsicherheiten.
  - **Weitere Unterteilung** nach Maßgabe wirtschaftlicher Interessen möglich.
- **Grundsatz der Gleichbehandlung** aller Planbetroffenen **innerhalb jeder Gruppe** (§ 10 StaRUG).
  - Abweichung nur bei Zustimmung aller Planbetroffenen der Gruppe.
  - Nichtigkeit von Sonderabkommen mit Vorteilsgewährung (§ 10 Abs. 3 StaRUG).

Restrukturierungsplan (VII) – Außergerichtliche Planabstimmung

- **Planangebot** des Schuldners (§ 17 Abs. 1, 2 StaRUG).
  - Mit deutlichem Hinweis, dass der Restrukturierungsplan im Fall seiner mehrheitlichen Annahme und gerichtlichen Bestätigung **auch gegenüber Planbetroffenen wirksam wird**, **die** das Planangebot **nicht** annehmen.
  - **Beizufügen**: **Vollständiger Restrukturierungsplan mit Anlagen** sowie Darstellung der **Kosten** (§ 17 Abs. 1 S. 2 StaRUG).
- **Annahmefrist** beträgt in der Regel mindestens 14 Tage (§ 19 StaRUG).
- Ggf. **Erörterungstermin** (§ 17 Abs. 3 bzw. § 21 StaRUG).
- **Abstimmung** der Planbetroffenen in Gruppen (§ 20 StaRUG) mit entsprechender Dokumentation (§ 22 StaRUG):
  - **Stimmrecht** richtet sich nach dem **Forderungsbetrag**, dem Wert der Sicherheiten bzw. dem Anteil am gezeichneten Kapital (§ 24 Abs. 1 StaRUG).
  - Zur Planannahme ist eine **3/4-Mehrheit der vorhandenen Stimmrechte in jeder Gruppe erforderlich**, unabhängig von der Präsenz (§ 25 StaRUG).

Restrukturierungsplan (VIII) – Außergerichtliche Planabstimmung (Forts.)

- Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung („**Cross Class Cram-Down**“) ist möglich, wenn (§ 26 Abs. 1 StaRUG):
  - Mitglieder der ablehnenden Gruppe **voraussichtlich nicht schlechter gestellt** werden als sie ohne den Restrukturierungsplan stünden;
  - die Mitglieder dieser Gruppe **angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt** werden, der auf der Grundlage des Restrukturierungsplans den Planbetroffenen zufließen soll (Planwert) (dazu auch § 27 StaRUG, **absolute Priorität**, § 28 StaRUG, **Durchbrechung der absoluten Priorität**) und
  - die **Mehrheit** der abstimmenden Gruppen dem Restrukturierungsplan **zugestimmt** hat.

Restrukturierungsplan (IX) – Gerichtliche Planabstimmung

- Der Schuldner **kann** den Restrukturierungsplan **in einem gerichtlichen Verfahren** zur Abstimmung stellen (§ 23 StaRUG). Dafür gelten dann die §§ 45 f. StaRUG, nicht die §§ 17 bis 22 StaRUG.
- **Restrukturierungsgericht** (§§ 34 ff. StaRUG):
  - Zentral zuständige Amtsgerichte.
  - Nur ein Restrukturierungsgericht je OLG-Bezirk.
- **Erörterungs- und Abstimmungstermin** (§ 45 StaRUG).

Restrukturierungsplan (X) – Gestaltbare Rechtsverhältnisse

- **Gestaltbare Rechtsverhältnisse** (§ 2 StaRUG):
  - § 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG: **Restrukturierungsforderungen**: Forderungen, die gegen eine restrukturierungsfähige Person (Schuldner) **begründet** sind;
  - § 2 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG: **Absonderungsanwartschaften**: Die an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens bestehenden Rechte, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens **zur Absonderung berechtigen würden** (§§ 49 ff. InsO); ausgenommen sind u.a. Finanzsicherheiten i.S.d. § 1 Abs. 17 KWG.

    → **Umkehrschluss**: **Aussonderungsrechte** (§ 47 InsO) können **nicht** Gegenstand von Restrukturierungsplangestaltungen sein.
  - Bei mehrseitigen Rechtsverhältnissen: **Vertragliche Nebenbestimmungen** (§§ 2 Abs. 2 S. 1, 7 Abs. 3 StaRUG);
  - Bei mehrseitigen Rechtsverhältnissen: Verhältnis der Gläubiger untereinander (§ 2 Abs. 2 S. 3 StaRUG);
  - **Anteils- und Mitgliedschaftsrechte** am Schuldner (§ 2 Abs. 3 StaRUG);
  - Gruppeninterne Drittsicherheiten bei Kompensation (§ 2 Abs. 4 S. 1 StaRUG);

Restrukturierungsplan (XI) – Mögliche Planinhalte

- **Mögliche Planinhalte** im Rahmen des gestaltenden Teils sind insbesondere auch:
  - **Restrukturierungsforderungen:** Insbesondere
    - **Kürzung: Herabstufung auf Naturalobligation** (nicht Erlass i.S.v. § 397 BGB), soweit über den Betrag hinaus, den der Schuldner als Planquote zahlt.
    - **Stundung**.
    - **Vollstreckungsfähiger Inhalt** der Planregelung erforderlich (§ 71 StaRUG).
  - **Aufnahme von Willenserklärungen des Schuldners** in den Restrukturierungsplan (§ 13 StaRUG, Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse).
  - **Kapitalmaßnahmen**, wie Kapitalherabsetzungen/-erhöhungen, Leistung von Sacheinlagen, Ausschluss von Bezugsrechten oder Zahlungen von Abfindungen, Debt Equity Swap (§ 7 Abs. 4 StaRUG).
  - **Neue Finanzierungen** sowie deren Besicherung (§ 12 StaRUG). Diese sind somit weitgehend vor Anfechtung geschützt, vgl. § 90 StaRUG.

Restrukturierungsplan (XII) – Anlagen

- Dem Restrukturierungsplan sind folgende **Anlagen** beizufügen:
  - Erklärung zur Bestandsfähigkeit, Vermögensübersicht, Ergebnis- und Finanzplan (§ 14 StaRUG);
  - Ggf. auch Erklärung zu persönlich haftenden Gesellschaftern, Zustimmungserklärungen von Gläubigern oder verbundenen Unternehmen (bei gruppeninternen Drittsicherheiten), Erklärungen Dritter (§ 15 StaRUG).

Instrumente (I) – Überblick

- **Verfahrenshilfen** des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (**Instrumente**) sind (§§ 29 Abs. 2, 45 ff. StaRUG):
  - **Gerichtliche Planabstimmung**: Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (§§ 29 Abs. 2 Nr. 1, 45 f. StaRUG);
  - **Vorprüfung**: gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sein können (§§ 29 Abs. 2 Nr. 2, 47 f. StaRUG);
  - **Stabilisierung**: gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (§§ 29 Abs. 2 Nr. 3, 49 ff. StaRUG);
  - **Planbestätigung**: gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans (§§ 29 Abs. 2 Nr. 4, 60 ff. StaRUG) (dazu AG Nürnberg, Beschl. v. 21.06.2023 – RES 397/23, NZI 2023, 881).

Instrumente (II) – Restrukturierungsfähigkeit

- Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens kann nur ein „**insolvenzfähiger Schuldner**“ in Anspruch nehmen (§ 30 StaRUG).
  - Zur Insolvenzfähigkeit: § 11 InsO.
  - Ausgenommen Unternehmen der Finanzbranche i.S.d. § 1 Abs. 19 KWG (§ 30 Abs. 2 StaRUG).
  - **Natürliche Personen** nur, soweit sie **unternehmerisch tätig** sind (§ 30 Abs. 1 S. 2 StaRUG).

Instrumente (III) – Anzeige des Restrukturierungsvorhabens

- **Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Instrumente** ist die **Anzeige des Restrukturierungsvorhabens** bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht (§ 31 Abs. 1 StaRUG).
- Der Anzeige ist insbesondere **beizufügen**:
  - **Entwurf eines Restrukturierungsplans/-konzepts**;
  - Darstellung des Verhandlungsstands mit Gläubigern;
  - Darstellung der Vorkehrungen, um den Pflichten gem. StaRUG nachzukommen.
- Mit der Anzeige wird die **Restrukturierungssache rechtshängig** (§ 31 Abs. 3 StaRUG).
- Möchte der Schuldner ihm **unbekannte Planbetroffene** auswählen und einbeziehen, so sollte er außerdem vor der ersten Entscheidung in der Restrukturierungssache **öffentliche Bekanntmachungen** beantragen (vgl. § 84 Abs. 1 S. 1 StaRUG).
  - Das Restrukturierungsgericht veranlasst die öffentlichen Bekanntmachungen unter **www.restrukturierungsbekanntmachung.de**

Instrumente (IV) – Gerichtliche Planabstimmung

- **Gesetzlicher Grundtypus** ist die **außergerichtliche Annahme des Planangebots bzw. die außergerichtliche Abstimmung** über den Restrukturierungsplan (§§ 17, 20 StaRUG).
- **Gerichtliche Planabstimmung** (§§ 45 f. StaRUG):
  - Möglichkeit, einen **gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin** sowie einen Vorprüfungstermin zu **beantragen**.
  - Dem Antrag ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen.
  - **Vorteil**:
    - Vermeidung von Nachweisrisiken i.S.d. § 63 Abs. 3 StaRUG.
    - Glaubhaftmachung einer etwaigen Schlechterstellung durch Antragsteller erforderlich (§ 64 Abs. 2 S. 2 StaRUG).
- Bei außergerichtlichen Abstimmung ist vor der Planbestätigung eine Anhörung erforderlich (§ 61 S. 2 StaRUG).

Instrumente (V) – Vorprüfung

- **Vorprüfung** (§§ 46 ff. StaRUG):
  - **Vorprüfungstermin** vor gerichtlichem Erörterungs- und Abstimmungstermin auf Antrag (§ 46 StaRUG).
  - Vorprüfung ist **auch außerhalb des gerichtlichen Abstimmungsverfahrens möglich** (§ 47 StaRUG).
  - Gegenstand der Vorprüfung kann jede Frage sein, die **für die Bestätigung der Restrukturierungssache erheblich** ist.
  - Zusammenfassung der Ergebnisse in einem richterlichen Hinweis (§ 48 Abs. 2 StaRUG).
    - Richterlicher Hinweis hat **keine Bindungswirkung, aber Hinweispflicht bei Abweichung**.
  - Vgl. AG Köln, Beschl. v. 03.03.2021 – 83 RES 1/21, NZI 2021, 433 m. Anm. *Proske*, EWiR 2021, 309.

Instrumente (VI) – Planbestätigung

- **Planbestätigung** (§§ 60 ff. StaRUG):
  - Schuldner kann eine gerichtliche Planbestätigung beantragen; insbesondere wenn nicht alle Gläubiger zugestimmt haben (§ 17 Abs. 1 StaRUG).
  - Planbestätigung erfolgt durch **Beschluss** des Restrukturierungsgerichts (§ 60 Abs. 1 StaRUG).
    - Hiergegen ist die **sofortige Beschwerde** statthaft (§ 66 StaRUG).
    - Zu den hohen Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Beschwer
      LG Dresden, Beschl. v. 01.07.2021 – 5 T 363/21, ZIP 2021, 2596;
      LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 17.07.2023 – 4 T 3814/23, NZI 2023, 966.

Instrumente (VII) – Planbestätigung (Forts.)

- **Planbestätigung** (§§ 60 ff. StaRUG):
  - Die **Planbestätigung ist von Amts wegen zu versagen**, wenn (§ 63 StaRUG):
    - der Schuldner nicht drohend zahlungsunfähig ist;
    - der Restrukturierungsplan an einem schwerwiegenden und nicht innerhalb einer gesetzten Frist behobenen Mangel leidet;
    - die nach Planbestätigung verbleibenden Ansprüche gegen die Schuldnerin offensichtlich nicht erfüllt werden können oder
    - im Falle einer „neuen Finanzierung“ das dem Restrukturierungsplan zu Grunde liegende Restrukturierungskonzept unschlüssig ist, von falschen Gegebenheiten ausgeht oder aus sonstigen Gründen keine Erfolgsaussichten hat (§ 63 Abs. 3 StaRUG).
  - Versagung **auf Antrag**, wenn der Planbetroffene durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich **schlechter gestellt wird, als er ohne den Restrukturierungsplan stünde** (§ 64 StaRUG), wenn:
    - Antragstellung; Abstimmung gegen den Restrukturierungsplan; Widerspruch im Abstimmungsverfahren; (**Glaubhaftmachung**) einer Schlechterstellung; kein „salvatorischer Topf“.

Instrumente (VIII) – Planbestätigung (Forts.)

- **Planbestätigung** (§§ 60 ff. StaRUG) (Forts.):
  - Die **Planbestätigung** hat insbesondere folgende **Wirkungen**:
    - Gestaltende Wirkung des Restrukturierungsplans tritt **mit Verkündung der gerichtlichen Planbestätigung** ein. Dies gilt auch für Planbetroffene, die gegen den Restrukturierungsplan gestimmt haben oder an der Abstimmung nicht teilgenommen haben (§ 67 Abs. 1 StaRUG).
    - Eine **Befreiung** des Schuldners **wirkt auch zugunsten seiner persönlich haftenden Gesellschafter** (§ 67 Abs. 2 StaRUG).
    - Die **Haftung von Mitschuldnern und Bürgen** wird durch den Restrukturierungsplan **nicht geändert** bzw. beseitigt (§ 67 Abs. 3 StaRUG).
    - **Verfahrens- und Willensmängel gelten als geheilt** (§ 67 Abs. 6 StaRUG).
    - **Willenserklärungen und Beschlüsse** im Restrukturierungsplan gelten als in der vorgeschriebenen **Form abgegeben** (§ 68 StaRUG).

Instrumente (IX) – Stabilisierung

- **Stabilisierung** (§§ 49 ff. StaRUG):
  - Voraussetzungen:
    - **Antrag** des Schuldners **mit vollständiger und schlüssiger Restrukturierungsplanung**;
    - Keine Umstände bekannt, dass Restrukturierungsplanung auf unzutreffenden Tatsachen beruht, die Restrukturierung aussichtslos ist, der Schuldner noch nicht drohend zahlungsunfähig ist oder beantrage Anordnung nicht erforderlich ist.
  - Mögliche Anordnungsmaßnahmen sind **Vollstreckungs- und Verwertungssperren** (§ 49 Abs. 1 StaRUG).
  - Anordnung darf grundsätzlich nur für die Dauer von **bis zu drei Monaten** ergehen; Verlängerung auf insgesamt maximal acht Monate möglich, wenn Schuldner die gerichtliche Bestätigung des von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplans beantragt hat (§ 53 StaRUG).

Instrumente (X) – Stabilisierung (Forts.)

- **Stabilisierung** (§§ 49 ff. StaRUG) (Forts.):
  - Folgen einer Anordnung:
    - Von Verwertungssperre betroffenen Gläubigern sind **geschuldete Zinsen zu zahlen** sowie **Wertverluste zu ersetzen**; Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten durch den Schuldner sind auszukehren (§ 54 StaRUG).
    - Vertragspartner, auf die der Schuldner **für die Unternehmensfortführung angewiesen** ist, dürfen **nicht allein wegen rückständiger Leistungen die ihnen obliegenden Leistung verweigern oder den Vertrag kündigen** (§ 55 Abs. 1, 2 StaRUG).
      - Aber: Recht, die Leistung nur gegen Sicherheitsleistung oder Zug um Zug zu erbringen (§ 55 Abs. 3 StaRUG).
      - **Lösungsklauseln**, welche allein an die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder an die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens anknüpfen, **sind unwirksam** (§ 44 StaRUG).

Anfechtungsschutz

- **Keine Annahme** eines sittenwidrigen Beitrags zur Insolvenzverschleppung oder einer vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung **allein aufgrund Kenntnis von der Restrukturierungssache** (§ 89 Abs. 1 StaRUG).
  - Dies gilt auch bei Kenntnis der Insolvenzreife, wenn das Gericht die Restrukturierungssache bei entsprechender Anzeige nicht gem. § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StaRUG aufhebt (§ 89 Abs. 2 StaRUG).
- **Regelungen eines rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplans** und Rechtshandlungen, die im Vollzug eines solchen Restrukturierungsplans erfolgen, sind nur anfechtbar, wenn die **Planbestätigung auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Schuldnerin** erfolgte und dies dem anderen Teil bekannt war (§ 90 Abs. 1 StaRUG).
  - **Ausgenommen** vom Anfechtungsschutz sind Forderungen im Rang des **§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 InsO** sowie Sicherheitsleistungen, die gem. § 135 InsO anfechtbar sind.

Wiederaufleben, Planüberwachung

- **Wiederaufleben** gestundeter oder erlassener Forderungen: Eine Stundung oder ein Erlass eines Gläubigers, gegenüber dem der Schuldner mit der Erfüllung des Restrukturierungsplans erheblich in Rückstand gerät, wird hinfällig (§ 69 StaRUG).
- Die gesetzliche Wiederauflebensklausel ist **plandisponibel**, allerdings kann sie nicht zu Lasten des Schuldners geändert werden (§ 69 Abs. 3 StaRUG).
- Der Restrukturierungsplan **kann** vorsehen, dass die **Planerfüllung überwacht** wird (§ 72 Abs. 1 StaRUG). Dies entspricht den Regelungen der §§ 260 ff. InsO.
- Die **Überwachung ist** einem **Restrukturierungsbeauftragten zu übertragen** (§ 72 Abs. 2 StaRUG). **Verstöße gegen die Planerfüllung** hat dieser gegenüber dem Restrukturierungsgericht und den Gläubigern **anzuzeigen** (§ 72 Abs. 3 StaRUG).

Pflichten der Geschäftsleiter beim Betreiben der Restrukturierungssache

- **Die Geschäftsleiter** haben die Restrukturierungssache mit der **Sorgfalt** eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Sanierungsgeschäftsführers **zu betreiben** sowie die **Interessen der Gesamtheit der Gläubiger** zu wahren (§§ 32 Abs. 1 S. 1, 43 Abs. 1 S. 1 StaRUG).
- Mit dem Restrukturierungsziel ist es in der Regel **nicht vereinbar**, **Forderungen zu begleichen** oder zu besichern, die durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen (§ 32 Abs. 1 S. 3 StaRUG).
- Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ist der Schuldner verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den **Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder** (bei juristischer Person) **Überschuldung unverzüglich anzuzeigen** (§§ 32 Abs. 3, 42 Abs. 1 S. 2 StaRUG, für Antragspflichtige strafbewehrt, vgl. Weitzel/Klenner, NZI 2023, 897).
- Der Schuldner ist verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht unverzüglich **anzuzeigen**, **wenn das Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung** hat, insbesondere bei erkennbar gewordener ernsthafter und endgültiger Ablehnung des Restrukturierungsplans durch Planbetroffene (§ 32 Abs. 4 StaRUG).
- Haftung bei Pflichtverletzung (§ 43 StaRUG).

Haftung der Geschäftsleiter – Verhältnis zum Zahlungsverbot ab Insolvenzreife

- § 15b InsO regelt rechtsformübergreifend das Zahlungsverbot ab Insolvenzreife und die diesbezügliche Haftung der antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans.
- Kein Zahlungsverbot für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind (§ 15b Abs. 1 Satz 2 InsO).
- **Zahlungsverbot gilt auch während Rechtshängigkeit** der Restrukturierungssache, **Ausnahme** (neben den anderweitigen Ausnahmen des § 15b InsO):
  - Hat der Schuldner eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gem. § 32 Absatz 3 **angezeigt, so gilt bis zur Aufhebung der Restrukturierungssache** gem. § 33 StaRUG **jede Zahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang**, insbesondere Zahlungen, die für die Fortführung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Vorbereitung und Umsetzung des angezeigten Restrukturierungsvorhabens erforderlich sind, **als mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbar** (§ 89 Abs. 3 S. 1 StaRUG).
  - Die Ausnahme gilt **nicht für Zahlungen**, die bis zu der absehbar zu erwartenden Entscheidung des Restrukturierungsgerichts **zurückgehalten werden können**, ohne, dass damit Nachteile für eine Fortsetzung des Restrukturierungsvorhabens verbunden sind (§ 89 Abs. 3 S. 2 StaRUG).

Haftung der Geschäftsleiter – Verhältnis zur Antragspflicht gem. § 15a InsO

- Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache **ruht die Antragspflicht** gem. § 15a Abs. 1 bis 3 InsO (§ 42 Abs. 1 S. 1 StaRUG).
- **Pflicht zur Anzeige** des Eintritts von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung an das Restrukturierungsgericht (§ 42 Abs. 1 S. 2 StaRUG).
- **Die Antragspflicht** gem. § 15a Abs. 1 bis 3 InsO **lebt wieder auf**, wenn die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens ihre Wirkung verliert (§ 42 Abs. 4 StaRUG). Das ist der Fall, wenn (§ 31 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 StaRUG):
  - der Schuldner die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens zurücknimmt;
  - die **Entscheidung über die Planbestätigung rechtskräftig** wird;
  - das Restrukturierungsgericht die **Restrukturierungssache gem. § 33 StaRUG aufhebt**;
  - seit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens **sechs Monate oder**, sofern der Schuldner die Anzeige zuvor erneuert hat, **zwölf Monate vergangen sind**.

Aufhebung der Restrukturierungssache

- Das Restrukturierungsgericht **hebt die Restrukturierungssache von Amts wegen insbesondere auf, wenn** (§ 33 StaRUG):
  - der Schuldner einen **Insolvenzantrag stellt** oder über das Vermögen des Schuldners ein **Insolvenzverfahren eröffnet ist** (Abs. 1 Nr. 1);
  - der Schuldner **in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstößt** (Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3);
  - das Restrukturierungsvorhaben **keine Aussichten auf Umsetzung** hat (Abs. 2 Nr. 2);
  - der Schuldner seine **Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung angezeigt hat** oder andere Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner **insolvenzreif ist** (Abs. 2 Nr. 1); Ausnahmen im Interesse der Gläubiger möglich, vgl. AG Dresden, Beschl. v. 07.06.2021 – 574 RES 2/21, NZI 2021. 893 m. Anm. *Grauer/Münzel.*

Absehen von der Aufhebung der Restrukturierungssache

- Das Restrukturierungsgericht **kann** nach Anzeige oder Vorliegen von Insolvenzreife **von der Aufhebung absehen, wenn** (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG):
  - Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Blick auf den **erreichten Stand** in der Restrukturierungssache **offensichtlich nicht im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger** liegen würde (Abs. 2 Nr. 1 Halbs. 2); oder
  - die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung **aus der Kündigung oder sonstigen Fälligstellung einer Forderung resultiert**, **die** nach dem angezeigten Restrukturierungskonzept **einer Gestaltung durch den Restrukturierungsplan unterworfen werden soll**, sofern die **Erreichung** des Restrukturierungsziels **überwiegend wahrscheinlich** ist (Abs. 2 Nr. 1 Halbs. 3).

Restrukturierungsbeauftragter

- Bestellung von Amts wegen (**obligatorischer Restrukturierungsbeauftragter**), wenn:
  - Eingriff in die Rechte von Verbrauchern oder mittleren/kleinen Unternehmen;
  - Analog: Aktien von Verbrauchern oder mittleren/kleinen Unternehmen werden berührt;
  - beantragte Stabilisierungsanordnungen gegen (im Wesentlichen) alle Gläubiger;
  - beabsichtigte Planüberwachung (§ 72 StaRUG);
  - beabsichtigte Annahme des Restrukturierungsplans aufgrund lediglich einer Mehrheit der Gruppen.
- Bestellt werden soll eine geeignete, insbesondere **geschäftskundige** und von den Gläubigern sowie dem Schuldner **unabhängige Person** (§ 74 StaRUG).
- **Aufgaben: Prüfung der Verfahrens- und Anordnungsvoraussetzungen** (§ 76 StaRUG) und **Planüberwachung** (§ 72 Abs. 2 StaRUG); ggf. auch **Kassenführung** (§ 76 Abs. 2 Nr. 2b StaRUG) und Zustimmungsvorbehalt (§ 76 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG).
- **Fakultativer** Restrukturierungsbeauftragter: Auf **Antrag**. Er **unterstützt** den Schuldner und die Gläubiger bei Ausarbeitung des Restrukturierungskonzepts (§ 79 StaRUG).

Sanierungsmoderation

- **Sanierungsmoderator**:
  - **Vermittler** zwischen dem Schuldner und den Gläubigern (§§ 94 ff. StaRUG).
  - Bestellung auf Antrag eines restrukturierungsfähigen Schuldners (§§ 94 ff. StaRUG).
  - Bestellung durch das Restrukturierungsgericht.
  - Aufgaben: **Vermittlung** zwischen dem Schuldner und den Gläubigern sowie **Berichterstattung** gegenüber dem Gericht.
  - Bestellung erfolgt zunächst **für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten** mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere drei Monate auf Antrag des Moderators sowie bis zur Bestätigung des Vergleichs bei entsprechendem Antrag.
- **Zielgruppe**: **Kleinst- und kleine Unternehmen**, die sich Unterstützung durch Sanierungsberater zur Herbeiführung einer freien Sanierung nicht leisten können.
- **Beteiligung Dritter ist möglich** (§ 97 Abs. 1 StaRUG).
- Ggf. Vergleich mit **Anfechtungsschutz** (§ 97 Abs. 3 StaRUG).
- Zum Übergang in den Stabilisierungsrahmen vgl. § 100 StaRUG.

Frühwarnsysteme

- **Frühwarnsysteme**:
  - Der Gesetzgeber verweist auf vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereitgestellten **Instrumentarien zu frühzeitigen Identifizierung von Krisen** (§ 101 StaRUG).
    - Das BMJV nimmt insb. Bezug auf Merkblätter und Checklisten im Existenzgründungsportal sowie auf Beratungsangebote der IHK und der Handwerkskammern.
  - **Hinweis- und Warnpflichten**: Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte haben ***bei Erstellung eines Jahresabschlusses*** ihre **Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes** und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane **hinzuweisen** (§ 102 StaRUG).
    - Damit: Normierung und Ausweitung der Rspr. (BGH, Urt. v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14, NZI 2017, 312: Hinweispflicht für Steuerberater).

Ausblick: Pre-Pack-Verfahren

- **Richtlinienentwurfs zur Harmonisierung** bestimmter Aspekte des **Insolvenzrechts** (COM (2022) 702) vom 08.12.2022.
- Der Richtlinienentwurf möchte ein Minimum an EU-weiter Harmonisierung im Insolvenzrecht erreichen.
- Pre-Pack-Verfahren zum Verkauf des Unternehmens mit dem Ziel einer Liquidation des Rechtsträgers, also einer übertragenden Sanierung.
- Rechtsträgerspezifische Berechtigungen sollen erhalten bleiben können.

Hinweise zur Vertiefung

Anm.: Zwischenzeitliche Reformen bei der Lektüre beachten!

- AG Nürnberg, Beschl. v. 21.06.2023 – RES 397/23, BeckRS 2023, 14644.
- AG Dresden, Hinweisbeschl. v. 22.11.2023 – 572 RES 1/23, BeckRS 2023, 39348.
- AG Köln, Beschl. v. 03.03.2021 – 83 RES 1/21, NZI 2021, 433.
- *Proske/Streit*, NZI 2020, 969, Rettende Restrukturierung durch Rechtsrahmen? Lob und Kritik zum Regierungsentwurf des StaRUG.
- *Schwintowski*, Das neue Frühwarnsystem nach § 1 StaRUG, NZG 2021, 901.
- *De Bruyn/Ehmke*, NZG 2021, 661, StaRUG & InsO: Sanierungswerkzeuge des Restrukturierungs- und Insolvenzverfahrens (Gegenüberstellung beider Verfahren).
- *Bitter*, GmbHR 2021, R16-R18, Reform des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts zum 1.1.2021 in Kraft getreten.
- *Thole,* ZIP 2023, 563, Gesellschafterpläne im StaRUG.
- *Reifeld,* NZI-Beilage 2023, 12, Aktuelle Fragen zur Krisenfrüherkennung nach § 1 StaRUG.